

# 01|16

# FACHGRUPPENNEWS

Rundschreiben der Fachgruppe Wien der Transporteure



## VORWORT



Im letzten Vorwort zum Rundschreiben konnte ich über unseren Verhandlungserfolg rund um die Mauttarifanpassung berichten. Auch diesmal haben wir uns mit einer langjährigen Forderung - ein Abschiedsgeschenk von Herrn Bundesminister Stöger - zumindest teilweise durchsetzen können; auf einigen Streckenabschnitten auf der Autobahn wurde der Nacht - 60er aufgehoben. Alle Details finden Sie auf den nächsten Seiten. Dieser an sich erfreuliche Zeitgewinn wird in der Praxis jedoch wenig Auswirkungen zeigen, da sich durch die aktuelle Flüchtlingssituation die Grenzwarzeiten drastisch verlängern. Das gilt nicht nur

für den osteuropäischen Raum - an der ungarischen und bulgarischen Grenze ist mit bis zu sieben Stunden Wartezeit zu rechnen - sondern auch an der Grenze zu Deutschland und trifft damit den regionalen Nahverkehr an der Lebensader.

Was wir daher jetzt brauchen, ist eine flexibleres Lenkzeitenregime, damit unsere Branchenkollegen - aber auch deren LenkerInnen - entkriminalisiert werden. Eine schöne Herausforderung für unseren neuen Verkehrsminister.

Persönlich finde ich es als politisch verantwortungslos, wenn ein gesamtwirtschaftlich wichtiges Ressort derart häufig neu besetzt wird. Was wir uns jetzt erwarten, ist ein deutliches Bekenntnis zum Verkehrsträger Straße und geeignete Rahmenbedingungen für den LKW.

Ich möchte noch auf eine Veranstaltung der Fachgruppe Wien zum Thema Spezialstrafrechtsschutz für das Güterbeförderungsgewerbe hinweisen. Mit diesem Versicherungspaket können Sie (zum ersten Mal) anwaltliche Unterstützung bei der Bekämpfung von Verwaltungsstrafen (Ladungssicherheit, Lenk- und Ruhezeiten, technische Mängel etc.) ohne spezifischen Kostenrisiko in Anspruch nehmen.

Nehmen Sie das Angebot in Anspruch und informieren Sie sich am 23. Februar 2016 vor Ort über die Details des Versicherungspaketes (Einladung beiliegend bzw. auf der Homepage abrufbar)

meint ihr

Wolfgang Herzer

## INHALT

NR. 1 | FEBRUAR 2016

Veranstaltung	2
KV-Güterbeförderung	3
ARÄG - Änderungen zum 1. Jänner 2016	3
Neue Gültigkeitsdauer für Carnets TIR	4
Nacht60er - erlaubte Höchstgeschwindigkeit hinaufgesetzt	4
Transportkostenindex	4
Goldene Securitas 2016	4

## VERANSTALTUNG

### Das neue Spezialstrafrechtsschutzversicherungspaket für das Güterbeförderungsgewerbe

#### Verwaltungsübertretung – Anzeige – Rechtfertigung, Berufung – Wer hilft mir dabei?

##### Wann:

Dienstag, 23. Februar 2016 um 19.00 Uhr

##### Wo:

Blauer Saal 4. Stock, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien

Vor dem Hintergrund der immer steigenden Anforderungen an die „besondere Zuverlässigkeit“ der Güterbeförderungsunternehmer ist die Nachfrage nach einer speziellen Rechtsschutzversicherung gestiegen. Da ein „08/15“- Rechtsschutzprodukt jedoch nicht geeignet ist, die speziellen Risiken eines Transportunter-

nehmens abzudecken, haben wir uns an einen Spezialisten der Versicherungswirtschaft gewandt, um ein solches Spezialprodukt genau nach den Anforderungen der Branche zu entwickeln.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der beiliegenden Einladung.

## KV-GÜTERBEFÖRDERUNG

Im Rahmen der KV-Verhandlungen vom 28. Jänner 2016 für Angestellte im Güterbeförderungsgewerbe konnte mit der GPA ein Abschluss erzielt werden. Die Verhandlungen zum Kollektivvertrag für die Arbeiter im Güterbeförderungsgewerbe sind leider in der zweiten Verhandlungsrunde gescheitert. Wir gehen davon aus, dass die weiteren Gespräche erst Ende Februar stattfinden werden. Bitte informieren Sie sich auch via Homepage [wko.at/wien/transporteure](http://wko.at/wien/transporteure). Nachstehend finden sie das detaillierte Ergebnis zum Kollektivvertrag für Angestellte im Güterbeförderungsgewerbe.

### ANGESTELLTE

1) KV Ermächtigung zur Schaffung/Ver Vereinbarung einer 10-stündigen täglichen Normalarbeitszeit: Artikel V - Normalarbeitszeit, Punkt 1.: „Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die tägliche Normalarbeitszeit kann bis zu 10 Stunden betragen.“

2) Auflösung des Dienstverhältnisses - Artikel X - Neuer Absatz: „[...] Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probemonat im Sinne des § 19 (2) des Angestelltengesetzes. Für Lehrlinge gelten hinsichtlich der

Probezeit die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG). Nach Ablauf des Probemonates unterliegt das Arbeitsverhältnis den gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Kündigungsbestimmungen.“

3) Mehrarbeitsleistung - Sonn- Feiertagsarbeit - Artikel VI: Zwischen den KV Parteien ist paktiert, die im Speditionsbereich dazu vereinbarte, gleichlautende Textierung (derzeit in Finalisierung/Abstimmung) in den KV 2017 Güterbeförderung Angestellte unstrittig, textlich/inhaltlich zu übernehmen.

4) Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration - Einfügung einer zusätzlichen Regelung bei wechselndem Arbeitszeitausmaß während der Bezugsperiode - Artikel XII: NEU: „5. Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß innerhalb der Bezugsperiode (zB. Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt, Erhöhung oder Verminderung des Teilzeitausmaßes) werden Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration nach der durchschnittlichen in der Bezugsperiode geleisteten Normalarbeitszeit berechnet.“

5) Umsetzung der EUR 1.700,- Mindestgehalt gemäß Vorschlag Fachverband Güterbeförderung: Stufenplan auf 3 Jahre 2016 - 2018: Pro ist Jahr eine jeweilige, lineare Erhöhung von EUR 148,- in den Beschäftigungsgruppen/-untergruppen 1 - 4 auf das monatliche KV-Bruttogehalt vereinbart. Über diesen Zeitraum bleiben inhaltliche, jährliche KV Verhandlungen bestehen, jedoch ohne KV-Gehaltsverhandlungen. (Gehaltstabelle 2016-2018).

6) Schaffung einer entsprechenden gehaltlichen Einstufung von Praktikanten, die im Rahmen einer Ausbildung eine entsprechende Fachpraxis absolvieren müssen. Hierzu wird Textierung noch mit der GPA abgestimmt.

7) Der KV Güterbeförderung Angestellte tritt ab 1. Februar 2016 in Kraft.

8) Für die nächsten KV-Verhandlungen (Angestellte) wird die Überarbeitung der Textierungen/Beschreibungen zu den einzelnen Beschäftigungsgruppen vereinbart (Rechtssicherheit).

## ARÄG - ÄNDERUNGEN ZUM 1. JÄNNER 2016

### Vertragsklauseln/Dienstzettel/Lohnabrechnung

**Dienstzettel (§ 2 Abs 2 Z 9 AVRAG):** Schon bisher musste der Dienstzettel den Anfangsbezug inkl. Grundlohn enthalten. Für neu auszustellende Dienstzettel gilt, dass sie den Grundlohn betragsmäßig angeben müssen, ein Verweis auf den Kollektivvertrag reicht nicht. Änderungen des Grundlohns etwa infolge von Beförderungen sind dem Arbeitnehmer (AN) schriftlich mitzuteilen. Keine Mitteilung ist nötig, wenn sich der Grundlohn nur durch KV-Abschlüsse oder Biennalsprünge erhöht.

**Transparenz bei All-In-Verträgen (§ 2g):** Der Grundlohn (= der Lohn für die Normalarbeitszeit, z.B. 40 Stunden/Woche) muss im Dienstvertrag oder Dienstzettel ausgewiesen sein. Das kann auch der KV-Mindestlohn sein. Wird der Grundlohn nicht angegeben, gilt ein angemessener Ist-Grundlohn als vereinbart. Das ist jener Lohn, den ein AN üblicherweise entsprechend der Ausbildung und Berufserfahrung in einer bestimmten Branche in einer bestimmten Region verdient.

**Beispiel:** vereinbartes All-In-Entgelt EUR 3.000,00 pro Monat; KV-Mindestlohn EUR 2.000,00; orts- und branchenüblicher Grundlohn EUR 2.500,00; Derzeit kann der AG Überstunden und Zulagen im Wert von EUR 1.000,00 abrufen. In einer künftigen Vereinbarung gilt das nur, wenn als Grundlohn ausdrücklich der KV-Mindestlohn von EUR 2.000,00 angegeben ist. Ohne diese Angabe gilt der branchenübliche Grundlohn von EUR 2.500,00, sodass der AG nur Mehrleistungen im Wert von EUR 500,00 abrufen kann.

**Konkurrenzklausele (§ 2c):** Konkurrenzklausele sind nur wirksam, wenn das letzte Monatsentgelt über einer bestimmten Grenze liegt. Für künftig vereinbarte Konkurrenzklausele steigt diese Entgeltgrenze vom 17-fachen auf die 20-fache tägliche ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, das sind ab 2016 EUR 3.240,00 Bruttomonatsentgelt. Die anteilige Sonderzahlung zählt nicht mit. Die Konventionalestrafe, die für Verstöße gegen die Konkurrenzklausele vereinbart wird, darf maximal sechs Nettomonatsentgelte (ohne Sonderzahlungen) betragen.

**Ausbildungskostenrückerersatz (§ 2d Abs 3):** Bisher kann der Arbeitgeber (AG) Ausbildungskosten vom AN zurückverlangen, wenn das Dienstverhältnis binnen 5 Jahren nach Ausbildung durch den AN beendet wird. Diese Frist wird auf 4 Jahre verkürzt. Der Rückerstattungsbetrag ist zwingend nach Monaten zu aliquotieren; eine Aliquotierung in größeren Zeitabschnitten (etwa nach Jahren) ist unwirksam, die Pflicht zur Rückzahlung entfällt dann zur Gänze. Unsere Muster-Vereinbarung für Kostenersatz von Weiterbildungen (Kursen) wurde entsprechend aktualisiert (siehe finden diese auf unserer Homepage unter „Aus- und Weiterbildung“)

**Konventionalestrafen (§ 2e):** Diese unterliegen ausdrücklich dem richterlichen Mäßigungsrecht, was schon bisher Praxis war. Anspruch auf Lohnabrechnung (§ 2f): Nach dem Steuerrecht ist der AG schon bisher verpflichtet, dem AN monatlich eine Lohnabrechnung vorzulegen. Nun erhält der AN auch zivilrechtlich einen einklagbaren Anspruch auf monatliche Vorlage der Abrechnung von Entgelt und Aufwandsentschädigungen. Ein elektronischer Zugang des AN reicht.

## NEUE GÜLTIGKEITSDAUER FÜR CARNETS TIR

Die AISÖ hat uns informiert, dass ab dem 1. Jänner 2016 für Carnets TIR eine geänderte Gültigkeitsdauer gilt. Für alle Carnets TIR (4 Blatt, 6 Blatt, 14 Blatt, 20 Blatt), die ab dem 4. Jänner 2016 von der AISÖ an Sie ausgeben werden, tritt die neue Gültigkeitsdauer von 75 Tagen in Kraft (bisher 60 Tage).

## NACHT60ER - ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT HINAUFGESETZT

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf folgenden Teilstrecken in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr auf 80 km/h hinaufgesetzt wurde:

- A2 Südautobahn
- A3 Südostautobahn
- A6 Nordostautobahn
- A9 Phyrnautobahn
- A10 Tauernautobahn
- A11 Karawankenautobahn
- S1 Wiener Außenring Schnellstraße
- S5 Stockerauer Schnellstraße

- S6 Semmering Schnellstraße
- S33 Kremser Schnellstraße
- S36 Murtal Schnellstraße

Die dazugehörigen Verordnungen finden Sie auf unserer Homepage unter „Maut“.

## TRANSPORTKOSTENINDEX

Datum	Prozent	Prozentpunkte
01.01.2016	-0,60%	486,43
01.12.2015	0,15%	489,37
01.11.2015	-0,23%	488,64
01.10.2015	-0,25%	489,77
01.09.2015	-0,84%	491,00
01.08.2015	-0,35%	495,16
01.07.2015	0,01%	496,90
01.06.2015	0,41%	496,85
01.05.2015	0,40%	494,82
01.04.2015	0,72%	492,85
01.03.2015	0,35%	489,33
01.02.2015	-0,65%	487,62
01.01.2015	-0,25%	490,81

## GOLDENE SECURITAS 2016

Gesunde und motivierte Beschäftigte sind das Um und Auf unserer Wirtschaft.

Die besten Vorbilder wollen die WKÖ und die AUVA mit der GOLDENEN SECURITAS 2016 vor den Vorhang holen und für ihre besonderen Leistungen auszeichnen.

Verliehen wird die GOLDENE SECURITAS in den Kategorien:

- Sicher und gesund arbeiten
- Innovativ für mehr Sicherheit
- Vielfalt bringt Erfolg!

Einreichungen sind bis 26. Mai 2016 möglich.

Genauere Informationen finden Sie auf der Homepage der AUVA.